



Neues Kassengesetz tritt schrittweise in Kraft

Die Kasse muss stimmen

Nach Schätzungen der Finanzverwaltung entstehen jährlich Steuerausfälle in Milliardenhöhe durch manipulierte elektronische Kassen. Ende Dezember 2016 trat das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen in Kraft. Der Gesetzgeber will damit den vermuteten Steuerausfällen entschieden entgegenreten. In der Ausgabe 2/2016 hatte das SHBB Journal über den damaligen Gesetzesentwurf berichtet. Im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses ergaben sich noch wesentliche Änderungen. Diese gesetzlichen Neuregelungen stellen sich wie folgt dar:

Pflicht zur täglichen Kassenführung

Kasseneinnahmen und -ausgaben sind ab Anfang 2017 täglich festzuhalten. Die bisherige Gesetzesformulierung ließ bei nicht taggenauer Kassenführung immer noch einen kleinen Spielraum zur Interpretation. Dieser ist nun vollständig entfallen: Ab 2017 muss täglich nach Geschäftsschluss für jede eingesetzte Kasse ein Kassenabschluss vorgenommen werden.

Offene Ladenkassen weiter zulässig

Nach wie vor existiert keine Pflicht zur Nutzung eines elektronischen Kassensystems, das heißt auch weiterhin können Sie eine sogenannte offene Ladenkasse verwenden. Beim Verkauf von Waren an unbekannte Personen besteht beim Einsatz offener Ladenkassen anders als beim Einsatz elektronischer Kassen keine Einzelaufzeichnungspflicht (siehe unten). Allerdings hat der Gesetzgeber bewusst die Formulierung „Waren“ gewählt. Ob entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes bei Dienstleistungen, die über eine offene Ladenkasse kassiert werden, eine Einzelaufzeichnungspflicht besteht oder nicht, wird aktuell in der Fachliteratur kontrovers diskutiert. Des Weiteren besteht beim Einsatz offener Ladenkassen auch ab 2020 keine Verpflichtung, den Kunden einen Beleg auszuhändigen (siehe weiter unten). Infolge der drastischen Verschärfungen wird allgemein erwartet, dass die Finanzverwaltung zukünftig auch beim Einsatz offener Ladenkassen noch genauer auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Formalien achten wird.

Einzelaufzeichnungspflicht

Wenn Sie ein elektronisches Kassensystem einsetzen, unterliegen die damit kassierten Einnahmen ab Anfang 2017 einer strengen Einzelaufzeichnungspflicht. Betroffen hiervon sind insbesondere alle elektronischen Registrierkassen, PC-Kassen und Waagen mit Kassenfunktion. Es müssen zwar nicht sämtliche Namen und Anschriften der Kunden aufgezeichnet werden, aber es muss aus den elektronischen Aufzeichnungen im Kassensystem eindeutig hervorgehen, welche Waren im Einzelnen veräußert oder welche Dienstleistungen im Einzelnen erbracht wurden. Eine rein summenmäßige Zusammenstellung über den Tag hinweg und eine Zusammenfassung nach Geschäftsschluss ist nicht zulässig.

Neue Prüfungsmethode: Kassennachschau

Ab 2018 können Finanzbeamte ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume betreten, um eine Kassennachschau durchzuführen. Auf Verlangen der Finanzamtsprüfer müssen die Unternehmer Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung nötigen sonstigen Unterlagen, wie zum Beispiel Bedienungsanleitungen und Programmierprotokolle, vorlegen und Auskünfte erteilen. Elektronische Kassendaten sind in elektronischer Form vorzulegen. Die Finanzbeamten dürfen Kassivorgänge auch in den Geschäftsräumen beobachten, die den Kunden zugänglich sind, ohne sich vorher ausweisen zu müssen. Auch verdeckte Testkäufe sind zulässig.

Fiskalspeicher, Belegausgabepflicht und Kassenregistrierung

Ab 2020 dürfen nur noch elektronische Kassensysteme verwendet werden, die jeden Kassenvorgang zehn Jahre protokollieren und abspeichern. Auch für Land- und Forstwirte, die ein abweichendes Wirtschaftsjahr haben, gilt diese Neuregelung ab Beginn des Kalenderjahres 2020.

Jedes elektronische Kassensystem ist ab 2020 durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Die Detailanforderungen zur technischen Ausgestaltung dieser sogenannten Fiskalspeicher wurden von der Bundesregierung noch nicht festgelegt.

Darüber hinaus muss ab 2020 bei Einsatz eines elektronischen Kassensystems jedem Kunden ein Beleg ausgehändigt werden. Der Beleg muss in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Kassivorgang erstellt werden. Dem Kunden ist der Beleg zwar zur

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 – 5

Neues Kassengesetz tritt schrittweise in Kraft – Seite 1 – 2

Editorial – Seite 2

Keine Steuerzinsen nach Rechnungsberichtigung – Seite 2

Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität – Seite 3

Einprozent-Methode für PKW – Benzin selbst gezahlt, Steuern gespart – Seite 3

Vorsteuerabzug sichern – Unternehmenszuordnung bis Ende Mai 2017 – Seite 4

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden – Seite 4

Anforderungen an elektronische Rechnungen und Kontoauszüge – Seite 5

GmbH Spezial | Seite 5

Erleichterungen für den körperschaftsteuerlichen Verlustabzug bei Neuaufnahme oder Wechsel von Gesellschaftern – Seite 5

Betriebswirtschaft | Seite 6 – 7

Erneuerbare Energien am Scheideweg – Jahrestagung mit breitem Informationsgehalt stößt auf große Resonanz – Seite 6 – 7

Recht | Seite 8

Sozialversicherungsrechtlich selbstständig oder scheinselfständig? – Seite 8

Internes | Seite 8

Steuertermine April bis Juni 2017 – Seite 8

Impressum – Seite 8

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

zunehmend für Unverständnis, Ärger und oft erhebliche wirtschaftliche Belastungen sorgen die seit Jahrzehnten unverändert hohen Steuerzinssätze von sechs Prozent pro Jahr. Das Marktzinsniveau ist im



Dr. Willi Cordts

Zeitablauf kontinuierlich gesunken und allgemein wird nicht davon ausgegangen, dass die derzeitige Niedrigzinsphase schnell vorübergehen wird. Damit hat sich der Steuerzinssatz in den letzten Jahren immer mehr von einem mittel- und langfristigen Normalzinsniveau entfernt. Es mehren sich deswegen Forderungen nach einer deutlichen Absenkung.

Dies betrifft zum einen den seit 1961 unveränderten Zinssatz für Steuernachforderungen, Steuerstundungen sowie bei Aussetzung der Vollziehung, wenn inhaltlich oder rechtlich noch Klärungsbedarf besteht. Zinsen haben in all diesen Fällen keinen Strafcharakter, sondern sollen Liquiditätsvorteile ausgleichen, die durch eine spätere Zahlung entstehen. Sie wirken übrigens in beide Richtungen: sowohl Steuernachzahlungen an den Fiskus als auch Steuererstattungen werden nach Ablauf einer Anlaufzeit mit 0,5 Prozent pro Monat verzinst. Nun verwundert es kaum, dass angesichts der unterschiedlichen Interessenlage von Steuerbürger und Fiskus die Zinszahlungen auf Steuernachzahlungen deutlich überwiegen: Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums generierte die Finanzverwaltung im Jahr 2015 rund 2,9 Milliarden Euro Zinseinnahmen allein aus Prüfungsergebnissen. Die Leittragenden sind besonders kleine und mittlere Unternehmen, die oft nur in sehr großen zeitlichen Abständen vom Finanzamt geprüft werden. Wird eine höhere Steuerlast erst nach vielen Jahren festgestellt, führt das zu überproportional hohen Steuerzinsen – selbst wenn die Nachzahlungen vom Finanzamt zeitlich gestreckt und gestundet werden, um die Existenz des Unternehmens nicht zu gefährden.

Auch der seit 1981 mit sechs Prozent unveränderte steuerliche Abzinsungssatz für Pensionsrückstellungen sollte angepasst werden. Die nach versicherungsmathematischen Methoden ermittelten Pensionsverpflichtungen werden abgezinst, weil zukünftige, oftmals erst Jahrzehnte später fällige Auszahlungen die Unternehmen weniger stark belasten als sofort fällige Zahlungen. Liegt der Abzinsungssatz drastisch über dem markgerechten Zinsniveau, bewerten die Unternehmen die Rentenverpflichtungen in den Steuerbilanzen unrealistisch niedrig. Das hat zur Folge, dass Gewinne versteuert werden, die tatsächlich nicht in der ausgewiesenen Höhe entstanden sind. In späteren Jahren fehlen durch wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Steuerlasten notwendige Mittel, um die Rentenzusagen zu erfüllen.

Sachlich sind keine zwingenden Gründe erkennbar, die mittlerweile viel zu hohen Steuerzinssätze beizubehalten. Daraus ergibt sich eine klare Forderung an den Gesetzgeber, diese konsequent herabzusetzen – möglichst bevor die Gerichte ihn hierzu zwingen müssen.

Ihr

Fortsetzung von Seite 1

Verfügung zu stellen, eine Verpflichtung zur Mitnahme besteht aber nicht.

Außerdem führt der Gesetzgeber eine Registrierungspflicht ab 2020 für sämtliche elektronischen Kassensysteme ein. Wenn Sie ein elektronisches Kassensystem nutzen, haben Sie dem örtlich zuständigen Finanzamt ab 2020 auf amtlichem Vordruck Folgendes mitzuteilen:

- Namen und Steuernummer
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung
- Anzahl der eingesetzten elektronischen Kassensysteme
- Anschaffungsdatum, Art/Typ und Seriennummer jedes einzelnen elektronischen Kassensystems
- Datum der Außerbetriebnahme eines elektronischen Kassensystems

Elektronische Kassensysteme, die bereits vor dem 1. Januar 2020 angeschafft wurden, müssen der Finanzverwaltung bis zum 31. Januar 2020 gemeldet werden. Danach

muss grundsätzlich innerhalb eines Monats, nachdem ein Kassensystem neu angeschafft oder außer Betrieb genommen wurde, der Finanzverwaltung eine Meldung gemacht werden.

Wenn Sie in Ihrem Unternehmen Barumsätze tätigen, müssen Sie sich auf die verschärften gesetzlichen Rahmenbedingungen einstellen: Elektronische Kassensysteme, die vor 2020 angeschafft wurden und die zukünftigen Anforderungen nicht mehr erfüllen und auch nicht entsprechend nachrüstbar sind, dürfen Sie noch längstens bis zum 31. Dezember 2022 weiter einsetzen. In allen anderen Fällen muss ab Anfang 2020 das Kassensystem den neuen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Alle betroffenen Unternehmen sollten sich deshalb mit der Nachrüstung bestehender Systeme und/oder einer eventuell notwendigen Neuanschaffung zeitnah auseinandersetzen. ■



fotohla...Andrey Popov

Bundesfinanzhof entscheidet zugunsten der Unternehmen

Keine Steuerzinsen nach Rechnungsberichtigung

Ein umsatzsteuerlich regelbesteuender Unternehmer kann sich die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt erstatten lassen, wenn die mit den Eingangsleistungen erbrachten Umsätze grundsätzlich einen Vorsteuerabzug erlauben und wenn eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Das SHBB Journal hatte in Ausgabe 4/2016 über die aktuelle Rechtsprechung hierzu berichtet.

Der umsatzsteuerliche Vorsteuerabzug setzt eine ordnungsgemäße Rechnung voraus. Ordnungsgemäß ist eine Rechnung dann, wenn sie sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen inhaltlichen und formalen Anforderungen erfüllt. Ist eine Rechnung in einem oder mehreren Punkten fehlerhaft, kann sie berichtigt werden. Häufiger Praxisfall ist, dass im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung oder Umsatzsteuer-Sonderprüfung die Prüfern des Finanzamtes formale Fehler feststellen und die Rechnungen daraufhin berichtigt werden. Nach der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung wirkt eine Berichtigung jedoch nicht in die Vergangenheit zurück mit der Rechtsfolge, dass Steuerzinsen in Höhe von sechs Prozent per anno für die Zeit zwischen Ausstellung der fehlerhaften Rechnung und Rechnungsberichtigung anfallen.

Entgegen der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil aus September 2016 entschieden, dass eine rückwirkende Berichtigung fehlerhafter Rechnungen möglich ist. Im Ergebnis entfällt somit auch eine Verzinsung, wenn es nach einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung zu keiner Umsatzsteuernachzahlung kommt. Nun hat auch der Bundesfinanzhof (BFH) als oberstes deutsches Steuergericht mit einem Urteil aus Oktober 2016 entschieden, dass die Berichtigung einer fehlerhaften Rechnung in die Vergangenheit zurückwirkt. Diese Entscheidung ist für

alle Unternehmen von großer Bedeutung, die trotz formaler Rechnungsmängel den Vorsteuerabzug aus bezogenen Eingangsleistungen in Anspruch nehmen beziehungsweise in Anspruch genommen haben.

Ein kleiner Wehrmutstropfen bleibt dennoch: Die ursprüngliche Rechnung muss nach Auffassung des BFH berichtigungsfähig sein, das heißt, sie muss zumindest Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsbeziehungsweise Rechnungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Netto-Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthalten. Diese Angaben können zwar ebenfalls ganz oder teilweise fehlerhaft sein; sie dürfen aber nicht gänzlich fehlen und auch nicht so unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend sein, dass sie wie fehlende Angaben anzusehen wären. Der BFH spricht in diesem Zusammenhang von sogenannten Mindestangaben in einer Rechnung. Es bleibt abzuwarten, wie der deutsche Gesetzgeber und die Finanzverwaltung auf die aktuelle Rechtsprechung reagieren werden. ■

Unser Rat

Bei fehlerhaften Eingangsrechnungen sollte die Berichtigung durch den Rechnungsaussteller trotz der neuen, für die Unternehmen positiven Rechtsprechungen nach wie vor so schnell wie möglich veranlasst werden. Mit längerem Abwarten erhöht sich die Gefahr, dass eine Rechnung trotz des grundsätzlichen gesetzlichen Anspruchs des Leistungsempfängers tatsächlich nicht mehr berichtigt werden kann, zum Beispiel wegen Insolvenz des Geschäftspartners oder weil das Unternehmen, das die Lieferung oder Dienstleistung erbracht hat, gar nicht mehr besteht.

Einprozent-Methode für PKW Benzin selbst gezahlt, Steuern gespart

Die Gestellung eines Firmenwagens bedeutet nicht immer, dass der Chef auch sämtliche laufenden Kosten übernimmt. Nicht selten müssen Arbeitnehmer Kraftstoffkosten, Fahrzeugwäschen oder Versicherungsbeiträge selber bezahlen. Die dafür entstehenden Kosten werden nach neuer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) aus November 2016 in jedem Fall auf den zu versteuernden geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers angerechnet.

Bislang war die Behandlung von Kostenbeteiligungen durch Arbeitnehmern für die Firmenwagennutzung sehr kompliziert von der Finanzverwaltung geregelt. Pauschale Beiträgen pro Kilometer oder Monat für die Dienstwagennutzung wurden von den Finanzämtern grundsätzlich als Minderung des geldwerten Vorteils anerkannt. Anders sah es aus, wenn der Arbeitnehmer einzelne Kosten, zum Beispiel für Benzin, tragen musste. Diese wurden nur steuermindernd berücksichtigt, wenn der Arbeitnehmer für die Ermittlung des geldwerten Vorteils des Dienstwagens die sogenannte Fahrtenbuchmethode anwendete. Kam hingegen die pauschale Einprozent-Methode zur Ermittlung des privaten Vorteils des Firmenwagens zum Einsatz, sollten die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Kosten nicht berücksichtigt werden.

Gegen diese Rechtsauffassung hatte die Klage eines Steuerpflichtigen Erfolg, der die Kraftstoffkosten



für seinen Firmenwagen in Höhe von circa 5.600 Euro selber tragen musste. Der BFH entschied, dass diese Aufwendungen auch bei Anwendung der Einprozent-Methode auf den geldwerten Vorteil der Fahrzeugüberlassung anzurechnen seien. Im Streitfall betrug dieser pauschal ermittelte Vorteil ungefähr 6.300 Euro, so dass der Kläger nach Abzug der selbst getragenen Kosten für die Privatnutzung lediglich 700 Euro zu versteuern hatte.

Allerdings kann der Wert des geldwerten Vorteils für die private Nutzung eines Firmenwagens durch eine Zuzahlung lediglich auf null reduziert werden, wie eine zweite Entscheidung des BFH zeigt. Der Arbeitnehmer hatte in diesem Fall ein Nutzungsentgelt von circa 6.000 Euro an seinen Arbeitgeber gezahlt, während der geldwerte Vorteil lediglich 4.500 Euro betrug. Ein geldwerte Vorteil war nach Auffassung des BFH in diesem Fall nicht zu versteuern. Der übersteigende Betrag von 1.500 Euro stellt jedoch keine Werbungskosten oder gar negativem Arbeitslohn dar und kann nicht steuermindernd berücksichtigt werden. ■



Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung

Steuerliche Förderung der Elektromobilität

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll der CO₂-Ausstoß in Deutschland bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 gesenkt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen Elektrofahrzeuge deutlich attraktiver gemacht werden. Das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr, das Ende letzten Jahres erlassen wurde, schafft steuerliche Anreize, die Arbeitgeber am Ausbau der für Elektrofahrzeuge erforderlichen Ladeinfrastruktur zu beteiligen. Die Finanzverwaltung hat im Dezember 2016 ein Anwendungsschreiben veröffentlicht, das verschiedene Detailfragen klären soll.

Seit Januar 2017 ist das kostenlose oder verbilligte Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs an einer ortsfesten betrieblichen Ladevorrichtung des Arbeitgebers lohnsteuerfrei möglich. Die Steuerbefreiung gilt sowohl für private Fahrzeuge als auch für betriebliche Dienstwagen, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden. Die Steuerbefreiung ist jedoch auf das Aufladen im Betrieb des Arbeitgebers beschränkt. Nicht begünstigt ist es, an einer von einem fremden Dritten betriebenen Ladevorrichtung oder beim Arbeitnehmer zu Hause aufzuladen.

Wird ein Firmenwagen für private Fahrten genutzt und die Fahrtenbuchmethode angewendet, wirkt sich die Steuerbefreiung zusätzlich steuermindernd aus. Die Finanzverwaltung hat bestimmt, dass die Aufwendungen für den steuerfrei bezogenen Ladestrom bei der Ermittlung der Gesamtfahrzeugaufwendungen nicht zu berücksichtigen sind. Folglich entfällt auf die Privatnutzung ein geringerer Kostenanteil. Bei der Einprozent-Regelung ergeben sich hingegen keine Auswirkungen auf die Höhe des geldwerten Vorteils.

Ebenfalls lohnsteuerfrei ist die unentgeltliche oder verbilligte zeitweise Überlassung, das heißt das Verleihen einer betrieblichen Ladevorrichtung zur privaten Nutzung. Der von dieser Ladevorrichtung bezogene Strom fällt unabhängig davon, ob es sich um einen Stromanschluss des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers handelt, nicht unter die Steuerbefreiung. Erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dennoch die Stromkosten, stellt dies steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Der Arbeitgeber erhält zudem die Möglichkeit, eine Ladevorrichtung an Arbeitnehmer kostenlos oder

verbilligt zu übereignen und die Lohnsteuer für diesen Vorteil pauschal mit 25 Prozent zu versteuern. Die Finanzverwaltung lässt aus Vereinfachungsgründen zu, als Bemessungsgrundlage für die Pauschalversteuerung die Kosten zugrunde zu legen, die der Arbeitgeber für den Erwerb der Ladevorrichtung einschließlich Zubehör, Kosten des Aufbaus und der Vorarbeiten, Installation und Inbetriebnahme sowie deren Wartung hat. In die Bemessungsgrundlage für die lohnsteuerliche Pauschalversteuerung fließen jeweils die Bruttobeiträge ein.

Schafft sich ein Arbeitnehmer eine Ladevorrichtung privat an, kann der Arbeitgeber die nachgewiesenen Aufwendungen für den Erwerb und die Nutzung, nicht jedoch für den Ladestrom, bezuschussen oder auch vollständig übernehmen und die Lohnsteuer ebenfalls mit 25 Prozent pauschal erheben und abführen.

Pauschale Zuschüsse des Arbeitgebers für die Nutzung einer privaten Ladevorrichtung können nur pauschal besteuert werden, wenn die Aufwendungen regelmäßig wiederkehren und soweit der Arbeitnehmer die entstandenen Aufwendungen für einen repräsentativen Zeitraum von mindestens drei Monaten im Einzelnen nachweist.

Sowohl die Steuerbefreiung als auch die Pauschalierung setzen voraus, dass der Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Eine Entgeltumwandlung ist somit nicht möglich.

Nutzt ein Arbeitnehmer ein privates Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug für Dienstfahrten, können die tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrtkosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit geltend gemacht werden. Die dem Arbeitnehmer steuerfrei gewährten Vorteile oder pauschal besteuerte Leistungen sind dabei nicht zu berücksichtigen. Statt der tatsächlichen Aufwendungen können die Fahrtkosten mit pauschalen Kilometersätzen in Höhe von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden. Dies gilt aus Vereinfachungsgründen auch dann, wenn der Arbeitnehmer die vorgenannten steuerfreien Vorteile oder pauschal besteuerte Leistungen vom Arbeitgeber erhält.

Die gesetzlichen Neuregelungen gelten zunächst befristet ab 2017 bis Ende 2020. ■

Vorsteuerabzug sichern

Unternehmenszuordnung bis Ende Mai 2017

Unternehmer, die der Regelbesteuerung unterliegen, können sich die gezahlten Vorsteuern für bezogene umsatzsteuerpflichtige Dienstleistungen und unternehmerisch genutzte Gegenstände erstatten lassen. Das Finanzamt gewährt den vollen Vorsteuerabzug auch für Gegenstände, die teilweise privat genutzt werden, wenn ihre unternehmerische Nutzung mindestens zehn Prozent beträgt. Die Zuordnung dieser Gegenstände zum Unternehmensvermögen muss zwingend bis zum 31. Mai des Folgejahres nach der Anschaffung beim Finanzamt getroffen werden.

Gemischt genutzte Gegenstände, wie zum Beispiel ein Pkw, können vollständig dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden, um den vollen Vorsteuerabzug zu erhalten. Im Gegenzug muss in der Folgezeit ihre private oder anderweitig nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Nutzung der Umsatzsteuer unterworfen werden. Eine Ausnahme gilt für gemischt genutzte Gebäude: Hier werden Vorsteuerbeträge nur für den unternehmerisch genutzten und zum Vorsteuerabzug berechtigenden Flächenteil erstattet (siehe nebenstehenden Artikel „Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden“). Auch wenn bei Gebäuden die Vorsteuer nur anteilig in



Abzug gebracht werden kann, ist eine vollständige Zuordnung des Gebäudes zum Unternehmensvermögen anzuraten. Denn so ist es später möglich, eine entsprechende Vorsteuerkorrektur durchzuführen, wenn das Gebäude zukünftig eventuell umgenutzt wird.

Um den Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gegenständen nicht zu gefährden, sollte unmittelbar nach der Anschaffung eine Entscheidung getroffen werden, in welchem Umfang sie zum Unternehmensvermögen gehören. Gegenüber dem Finanzamt muss diese Zuordnung nicht sofort, jedoch für Anschaffungen im Jahr 2016 zwingend bis spätestens zum 31. Mai 2017 dokumentiert werden. Dies gilt auch dann, wenn die Einkommensteuererklärung und die Umsatzsteuererklärung für 2016 erst später abgegeben werden.

Die Höhe des geltend gemachten Vorsteuerabzugs dokumentiert üblicherweise die Zuordnung. Praktische Probleme entstehen oftmals bei gemischt genutzten Gebäuden und bei ausschließlich umsatzsteuerfreien Tätigkeiten, bei Kleinunternehmern und umsatzsteuerlich pauschalierenden land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die überhaupt keine Umsatzsteuererklärung abgeben. Auch in diesen Fällen ist es wichtig, die Zuordnungsentscheidung zu dokumentieren und dem Finanzamt schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls kann bei einem späteren Wechsel zur Regelbesteuerung keine Vorsteuerberichtigung mehr vorgenommen werden. ■



Häufiger Streitpunkt mit der Finanzverwaltung

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

Bei gemischt genutzten Gebäuden werden Vorsteuerbeträge nur für die umsatzsteuerpflichtig genutzten Gebäudeteile erstattet. Kein Vorsteuerabzug wird für Vorleistungen gewährt, die auf eine selbst genutzte oder umsatzsteuerfrei vermietete Wohnung entfallen. Auch Aufwendungen für Gebäudeteile, die für umsatzsteuerfreie Tätigkeiten oder im Rahmen eines umsatzsteuerlich pauschalierenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden, sind vom Einzelvorsteuerabzug ausgeschlossen. Wie bei gemischt genutzten Gebäuden, die teilweise einen Vorsteuerabzug zulassen, teilweise aber nicht, eine Vorsteueraufteilung konkret vorzunehmen ist, wurde jüngst durch den Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil aus August 2016 geklärt.

In dem vom BFH zu beurteilenden Sachverhalt wurde um die Höhe des Vorsteuerabzugs aus Baukosten und aus laufenden Kosten für ein gemischt genutztes Wohn- und Geschäftshaus, das sowohl für steuerfreie als auch steuerpflichtige Vermietungsumsätze genutzt wurde, gestritten. In dem Urteilsfall war der Vorsteuerabzug aus Baukosten nur zulässig, soweit die von einem Unternehmer bezogenen Eingangsleistungen, zum Beispiel Baumaterial und Handwerkerleistungen, für steuerpflichtige Ausgangsumsätze verwendet wurden. Die insgesamt angefallenen Vorsteuern mussten daher zwingend aufgeteilt werden. Dazu konnte der Unternehmer die nicht abziehbaren Teilbeträge im Wege einer sachgerechten Schätzung ermitteln. Eine Aufteilung nach dem Verhältnis der voraussichtlichen steuerpflichtigen zu den voraussichtlichen steuerfreien Ausgangsumsätzen nach dem sogenannten Umsatzschlüssel war dabei seit 2004 nur noch nachrangig zulässig.

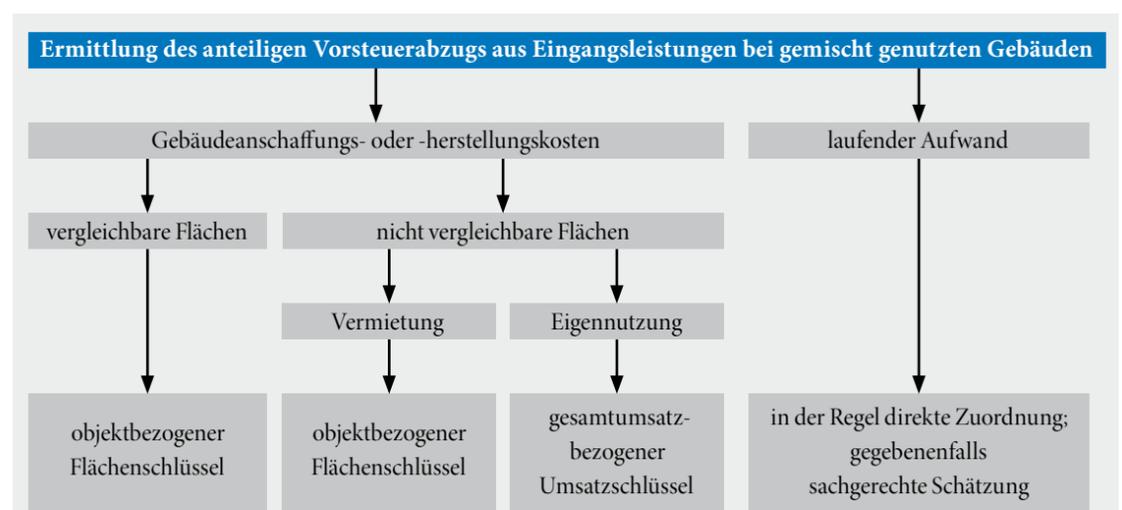
Bei der Herstellung eines gemischt genutzten Gebäudes kann laut Urteil der BFH-Richter für die Aufteilung der Vorsteuer aus den Baukosten nicht darauf abgestellt werden, welche Aufwendungen in bestimmte Teile des

Gebäudes eingehen. Vielmehr kommt es auf die Verwendungsverhältnisse des gesamten Gebäudes an. Bei der Vorsteueraufteilung ermöglicht deshalb der objektbezogene Flächenschlüssel regelmäßig eine sachgerechte und präzise Berechnung der Höhe des Vorsteuerabzugs. Dieses gilt allerdings nur dann, wenn die verschiedenen Zwecken dienenden Gebäudeflächen miteinander vergleichbar sind. Liegt eine Vergleichbarkeit nicht vor, kommt ein objektbezogener Umsatzschlüssel bei Vermietung oder ein gesamtumsatzbezogener Umsatzschlüssel bei Eigennutzung in Betracht.

Die laufenden Aufwendungen aus der Gebäudenutzung, wie zum Beispiel regelmäßige Unterhaltungs- und Reparaturaufwendungen, Betriebs- und Verwaltungskosten oder ähnliches, müssen den einzelnen steuerfreien beziehungsweise steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen hingegen direkt zugeordnet werden. Sofern eine Zuordnung zu einem steuerpflichtigen Ausgangsumsatz möglich ist, ergibt sich hieraus auch das Recht zum vollen Vorsteuerabzug. Fällt laufender Aufwand für steuerpflichtige und steuerfreie Ausgangsumsätze gemeinsam an, beispielsweise bei einer Reparatur der gesamten Fassade, ist der jeweilige steuerpflichtige beziehungsweise steuerfreie Anteil sachgerecht zu schätzen. ■

Unser Rat

Der für den Vorsteuerabzug vom BFH festgelegte Grundsatz des Flächenschlüssels dürfte in der Praxis in den allermeisten Fällen ins Leere laufen. Denn sobald die Flächen in einem Gebäude nicht vergleichbar sind, insbesondere aufgrund unterschiedlicher Ausstattungsmerkmale, kommt es für die Vorsteueraufteilung zur Anwendung eines Umsatzschlüssels. Diese Aufteilungsmethode wird in vielen Fällen für die betroffenen Unternehmer durchaus vorteilhaft sein, wenn sie zu einem höheren Vorsteuerabzug führt.



Der Teufel steckt im Detail

Anforderungen an elektronische Rechnungen und Kontoauszüge

Hat mit der fortschreitenden Digitalisierung der Geschäftswelt Papier in naher Zukunft weitgehend ausgedient? Eine Vielzahl von Dokumenten, wie zum Beispiel Rechnungen und Kontoauszüge, werden zunehmend elektronisch erstellt, versendet und verwaltet. Zur Frage, wie mit diesen elektronischen Dokumenten in der betrieblichen Buchführung umzugehen ist, hat sich im Januar 2017 das Bayerische Landesamt für Steuern geäußert.

Grundsätzlich müssen elektronische Rechnungen, Belege und andere Buchführungsunterlagen in elektronischer Form aufbewahrt werden. Wie das SHBB Journal in Ausgabe 4/2015 berichtet hat, reicht es in diesen Fällen für eine ordnungsgemäße Buchführung nicht aus, einen Papierausdruck aufzubewahren. Das elektronische Dokument muss über die Aufbewahrungsfrist von in der Regel zehn Jahren unveränderbar erhalten bleiben und jederzeit einsehbar sein.

Diese Anforderung stellt die Unternehmen in der Praxis aufgrund der schnelllebigen Computertechnologie oftmals vor einige Probleme. Anders als bei Papierbelegen, bei denen Angaben zur Belegnummer und zur Kontierung leicht auf dem Beleg erfasst werden können, ist dies bei elektronischen Dokumenten nicht ohne weiteres möglich. Denn diese Zusätze würden der geforderten Unveränderbarkeit des Originals entgegenstehen. Laut Auskunft des Bayerischen Landesamtes für Steuern

ern können diese Angaben jedoch auch in einem separaten Dokument erfasst werden. Dieses muss eindeutig mit dem Ursprungsbeleg verknüpft sein. Wie das im Ein-



zelfall im Unternehmen organisiert und technisch gelöst ist, muss in einer Verfahrensdokumentation schriftlich festgehalten werden.

Auch elektronische Kontoauszüge muss der Unternehmer in der ursprünglich übermittelten, digitalen Form aufbewahren und gegen Verlust sichern. Nur einen Papierausdruck aufzubewahren, genügt der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht ebenfalls nicht. Alternativ kann das Kreditinstitut des Steuerpflichtigen oder auch ein anderer Dienstleister die Kontoauszüge archivieren.

Festzuhalten bleibt, dass an elektronische Rechnungen, Kontoauszüge und andere Unterlagen und Dokumente des betrieblichen Rechnungswesens strenge Anforderungen für eine revisionssichere Archivierung und Dokumentation gestellt werden. Die Verantwortung dafür liegt in den Händen des Unternehmers. Wer diese Anforderungen der Finanzverwaltung aufgrund der technischen oder organisatorischen Gegebenheiten seines Betriebes nicht leisten kann oder auf Nummer sicher gehen möchte, dem ist zu raten, auch weiterhin Papierbelege für die betriebliche Buchführung anzufordern. ■

Hinweis

Im Privatbereich gelten die oben beschriebenen strengen Anforderungen zur Aufbewahrung nicht: Die Finanzverwaltung erkennt zum Beispiel auch ausgedruckte Online-Bankauszüge als Zahlungsnachweis an, behält sich aber das Recht vor, bei Zweifel an der Echtheit zusätzlich weitere Belege und Nachweise anzufordern.

Körperschaftsteuerlicher Verlustabzug

Erleichterungen bei Neuaufnahme oder Wechsel von Gesellschaftern

Insbesondere bei jungen Unternehmen ist es für die Unternehmensfinanzierung oftmals sinnvoll, Anteilseigner neu aufzunehmen oder auszuwechseln. Nach der bisher geltenden Regelung des Körperschaftsteuergesetzes fallen jedoch bei Anteilserwerben an Körperschaften, wie zum Beispiel GmbHs, unter Umständen nicht genutzte Verluste weg. Ausnahmen galten nur für Unternehmen, die in Konzernstrukturen organisiert sind oder zum Zeitpunkt des schädlichen Erwerbs ausreichend stille Reserven hatten. Der Gesetzgeber hat nunmehr eine Neuregelung getroffen, von der vor allem junge Startup-Unternehmen profitieren können.

Nach der bisher geltenden Vorschrift zum Verlustabzug bei Körperschaften fallen nicht genutzte Verluste weg, wenn ein qualifizierter Anteilseignerwechsel stattfindet. Ein qualifizierter Anteilseignerwechsel liegt immer dann vor, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 Prozent des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedsrechte, Beteiligungsrechte oder Stimmrechte einer Körperschaft an einen Erwerber übertragen werden. Übernimmt ein Erwerber oder eine Erwerbergruppe Anteile von mehr als 25 Prozent bis maximal 50 Prozent, fallen die entstandenen und bisher ungenutzten Verluste in Höhe des prozentualen Beteiligungserwerbs weg. Überschreiten die erworbenen Anteile 50 Prozent, gehen bisher ungenutzte Verluste sogar vollständig verloren. Davon ausgenommen waren bisher nur Beteiligungserwerbe innerhalb eines Konzerns oder für Un-

ternehmen, die ausreichend stille Reserven, mindestens in Höhe des sonst nicht abziehbaren oder wegfallenden Verlustes, gebildet hatten.

Zu den bisher geltenden Vorschriften tritt eine alternativ anwendbare Neuregelung in Kraft. Diese soll es Unternehmen trotz qualifiziertem Anteilseignerwechsel ermöglichen, nicht genutzte Verluste als sogenannten fortführungsgebundenen Verlust zu behalten, sofern jene Unternehmen denselben Geschäftsbetrieb fortführen. Nach der Neuregelung tritt ein Verlustwegfall auch dann nicht ein, wenn die Körperschaft im Wesentlichen folgende Bedingungen erfüllt:

- Die Körperschaft darf kein Organträger sein beziehungsweise werden.
- In die Körperschaft dürfen keine Wirtschaftsgüter unterhalb des gemeinen Werts eingebracht werden.

Um die alternative Regelung in Anspruch nehmen zu dürfen, muss in der Steuererklärung ein Antrag auf Anwendung für den Veranlagungszeitraum gestellt werden, in den der qualifizierte Anteilseignerwechsel fällt. Werden diese Bedingungen in der Folgezeit nicht mehr erfüllt, fällt der noch bestehende sogenannte fortführungsgebundene Verlust jedoch vollständig weg. Somit ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Antrag zur Anwendung der neuen Regelung gestellt werden sollte.

Bei einem Beteiligungserwerb von über 50 Prozent ist ein Antrag zur Neuregelung sinnvoll, da sonst in jedem Fall der ungenutzte Verlust sofort in vollem Umfang wegfallen würde. Bei Beteiligungserwerben von über 25 Prozent bis maximal 50 Prozent sollte die Neuregelung nur gewählt werden, wenn derselbe Geschäftsbetrieb auf lange Sicht, zumindest bis die fortführungsgebundenen Verlustvorträge genutzt wurden, unverändert fortbesteht. Kommt es jedoch zu einem schädlichen Ereignis, würde der fortführungsgebundene Verlustvortrag komplett wegfallen und nicht nur, wie bei Anwendung der bisherigen Regelung, in Höhe des schädlichen Beteiligungserwerbs. Bereits die Aufnahme eines zusätzlichen Geschäftsbetriebes kann als schädliches Ereignis zu einem vollständigen Verlustwegfall führen. ■



- Der seit mindestens drei Jahren bestehende Geschäftsbetrieb bleibt unverändert.
- Die Körperschaft darf sich nicht an einer Mitunternehmenschaft beteiligen.



Thomas Losse-Müller



Claus Heller



Prof. Dr. Volker Quaschnig



Dr. Bernd Krautkremer



Dr. Helmut Loibl



Sebastian Nehls



Dr. Modest von Bockum

Jahrestagung mit breitem Informationsgehalt stößt auf große Resonanz

Top-Thema: Erneuerbare Energien am Scheideweg

Die Energiewende in Deutschland war lange Zeit fast ausschließlich auf den Stromsektor ausgerichtet. Heute stammt ein Drittel des deutschen Stroms aus Erneuerbaren Energien. Um die Klimaziele effizienter zu erreichen, ist jedoch ein Wandel im Fördermechanismus nötig geworden, den das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 umsetzt. Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband und sein Tochterunternehmen Treurat + Partner beschäftigten sich auf der Jahrestagung am 25. Januar 2017 in Neumünster mit den Schwerpunkten dieser Gesetzesnovelle. Rund 520 Gäste hörten in Grundsatzreferaten und Fachforen, auf welche Veränderungen sich Energiewirte einstellen müssen. Informationen über Förderungsmöglichkeiten und innovative Geschäftsmodelle rundeten das Programm ab.

Faktenlage zum EEG 2017

Am 1. Januar trat das EEG 2017 in Kraft, das unter anderem eine Ausschreibungspflicht für Energiewirte vorschreibt. Sie müssen ihr Preisangebot für die Energieeinspeisung nun frühzeitig mit der Gefahr festlegen, den Zuschlag trotz hoher Planungs- und Entwicklungskosten nicht zu bekommen. Neu ist auch eine Mengensteuerung der Einspeisung, die rigoros den jährlichen Zubau deckeln soll. Zudem wird das Ausschreibungsverfahren deutlich komplizierter als bisher.

Grußworte

Thomas Losse-Müller, Claus Heller

Der Chef der Staatskanzlei Schleswig-Holstein, Thomas Losse-Müller, und der Präsident der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Claus Heller, richteten Grußworte an die Tagungsteilnehmer. Sie stellten insbesondere auf die Chancen der Energiewende ab, die neben der Digitalisierung ein zentraler Treiber des wirtschaftlichen Wandels sei, und betonten die große Bedeutung verstärkter Investitionen in Digitalisierung und Automatisierung. Viele Landwirte hätten von den Erneuerbaren Energien profitiert. Nicht nur die Energieproduktion sei Teil landwirtschaftlicher Wertschöpfung, sondern künftig auch der Betrieb innovativer Speicher- und Wasserstoff-Techniken sowie virtueller Kraftwerke.

Grundsatzreferate

Moderation: Prof. Dr. Hans-Jürgen Block

„Wir brauchen eine Energierevolution!“

Für Prof. Dr. Volker Quaschnig von der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Berlin sind viele der aktuellen gesellschaftlichen Probleme „Peanuts“ gegenüber

denen, die durch den Klimawandel verursacht werden. Er fordert daher einen sofortigen Stopp der jetzigen Energiepolitik und ein Zurückfahren der Kohlenstoffdioxidemissionen bis 2040 auf Null. Zwar gilt Deutschland weltweit als Vorreiter der Energiewende, allerdings „ist unsere Politik derzeit nicht in der Lage, das nötige Tempo dazu einzuleiten“, mahnte er. Blicke es bei der heutigen Geschwindigkeit, würde das 1,5°C-Limit des Pariser Klimagipfels erst im Jahr 2150 erreicht – „zu spät, um unseren Planeten zu retten!“ Auch neue Subventionen für Kohle, Erdöl und Atomkraft seien kontraproduktiv: „Um 20.000 Arbeitsplätze im Braunkohlesektor zu retten, hat man 80.000 Arbeitsplätze im Bereich Photovoltaik vernichtet“, klagt Quaschnig an. Als Sofortmaßnahme muss nach seiner Meinung beispielsweise die Stromerzeugung aus Photovoltaik um den Faktor zehn und aus Windkraft um den Faktor zwei bis drei erhöht werden, um den kompletten Kohleausstieg bis 2030 zu schaffen. Die gesetzten Klimaziele lassen sich aber nur erreichen, wenn auch die Bereiche Wärme und Verkehr möglichst schnell umgestellt werden.

Um die Wärmewende voranzubringen, sollten Verpflichtungen zur konsequenten Häuserdämmung und der Einsatz von Solarthermie und Wärmepumpen anstelle von Öl- und Gasheizungen bei Neubauten eingeführt werden. Nachhaltigkeit im Mobilitätsbereich würde bedeuten, ab 2025 keine Benzin- und Dieselfahrzeuge neu zuzulassen. Dafür müssten flächendeckend Ladestationen für E-Mobile verfügbar, Autobahnen für den Fernverkehr elektrifiziert und der Flug- und Schiffsverkehr auf Power-To-Liquid und Biotreibstoffe umgerüstet sein.

Hat die agrarische Energieerzeugung noch Zukunft?

Dieser Frage ging Dr. Bernd Krautkremer vom Fraunhofer Institut Kassel nach. An den Erneuerbaren Energien von insgesamt 376 Terrawattstunden (TWh) habe die Bioenergie einen Anteil von 59 Prozent. Biomasseenergie wirke ausgleichend, wenn Wind und Sonne zu wenig Energie bereitstellen. Das sei umso wichtiger, je größer der Anteil an Erneuerbaren Energien im Gesamtsystem wird. Der Markt honoriere dies allerdings zurzeit nicht hinreichend. Biomasse zur energetischen Nutzung stabilisiere mit längerfristig festen Erlösen auch die volatilen Agrarmärkte und lockere regional enge Fruchtfolgen auf. Zudem ließen sich umweltverträglich Rest- und Abfallstoffe über Biomasseanlagen verwerten.

Mit der Power-to-Gas-Technologie, die nach seiner Meinung eine große Rolle spielen werde, könnten die künftig unweigerlich auftretenden Stromüberschüsse aus Wind und Sonne zeitlich und räumlich planbar dem Energiesystem zufließen und dieses so stabilisieren. Die

Kopplung mit Biogastechnologien verspräche deutliche Synergiepotenziale. Hohe Systemkosten und ungünstige Marktbedingungen sind derzeit aber das Problem in diesem Bereich.

Fachvorträge aus dem Forum Recht und Steuern
Moderation: Prof. Dr. Hans-Jürgen Block

Rechtliche Konsequenzen aus dem neuen EEG

Rechtsanwalt Dr. Helmut Loibl mahnt: Wer gegen die Meldepflicht verstößt, verliert seine komplette EEG-Vergütung. Hat er eine Konformitätserklärung nicht fristgerecht eingereicht, beträgt der Verlust „nur“ 20 Prozent. Auch eine fehlerhafte Fernwirktechnik oder Viertelstunden-Messung bei der Direktvermarktung sowie undichte Endlager bei Biogas können den Verlust der EEG-Vergütung bedeuten. Für neue Windkraft-, Photovoltaik- und Biogasanlagen sieht das EEG 2017 ab bestimmten Größenordnungen eine Ausschreibungspflicht vor. Die Anlagenbetreiber müssen sich um die Stromerzeugung mit einem Preisangebot bewerben. Die zulässigen Höchstgebote werden dabei fortlaufend abgesenkt.

Bei Biogas-Bestandsanlagen ist eine Anschlussvergütung für weitere zehn Jahre möglich, dann allerdings unter den Vorgaben des EEG 2017. Die Stromproduktion muss aber deutlich marktorientierter erfolgen. Deshalb ist für dieselbe Strommenge eine Verdopplung der Anlagenleistung gegen Gewährung eines Flexzuschusses erforderlich. Vorgaben zu Einsatzstoffen gibt es nicht, außer einem je nach Zuschlagsjahr degressiv gestaffelten Maisdeckel von 50 bis 44 Masseprozent. Biogasanlagenbetreiber sollten kritisch prüfen, ob eine Flexibilisierung ihrer Anlagenleistung ökonomisch sinnvoll ist.

Noch mehr als heute sichert zukünftig der Wärmeverkauf den wirtschaftlichen Erfolg. Wer Wärme unter Preis verkauft oder verschenkt, sollte daher jetzt nachverhandeln. Grundsätzlich ist das wirtschaftliche Gesamtkonzept zu beachten, denn nicht jede Flexibilisierung rechnet sich oder passt: So könnten bei einer Biogasanlage mit einer Satellitenanlage die Ausschreibungen zu Problemen führen, wenn die Satellitenanlage eine andere Restlaufzeit hat als die Biogasanlage. Eigenstromkonzepte sind während der Ausschreibung unzulässig.

Steuerliche Fallstricke beim Eigenverbrauch von Energie

Steuerberater Sebastian Nehls vom Buchführungsverband mahnte, dass Betreiber von Energieanlagen auch die Steuer im Blick haben sollten. Während die steuerliche Behandlung von Stromentnahmen oder eigenbetrieblicher Stromnutzung weitestgehend geklärt ist,

stellt sich die Rechtslage bei dezentraler Wärmenutzung nicht so eindeutig dar. Die Finanzverwaltung verneint einen allgemeinen Markt für Wärme aus Biomasseanlagen und Blockheizkraftwerken. Deshalb werden die vereinbarten Wärmepreise oftmals – insbesondere für Zwecke der Umsatzsteuer – nicht akzeptiert und stattdessen die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jährlich veröffentlichten Fernwärmepreise herangezogen. Diese liegen in der Regel deutlich über den tatsächlich am Markt erzielbaren Wärmepreisen aus Biomasseanlagen, sodass zu hohe Steuern die Folge sind. Der Buchführungsverband sieht sich in seiner Rechtsauffassung zwischenzeitlich durch ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofes aus November 2016 bestätigt, nach dem sehr wohl ein Markt für Wärme aus Biomasseanlagen existiert.

Richtige Gestaltung der Betriebsübergabe

Rechtsanwalt und Notar Dr. Modest von Bockum zeigte die erheblichen Unterschiede zwischen einem Betriebsübergang nach der Höfeordnung (HöfeO) und nach den allgemeinen Regelungen des BGB auf. Als Betriebsform für Biogas-, Windenergie- und Photovoltaikanlagen wird zur Haftungsbegrenzung häufig die GmbH & Co. KG gewählt. Ob diese Gesellschaftsanteile Hofesbestandteile im Sinne der HöfeO sind, hängt maßgeblich von den Vertragsverhältnissen ab.

Die rechtliche Form des Anlagenbetreibers hat auch besondere Relevanz im Hinblick auf die benötigten Betriebsgenehmigungen, die oftmals an den Hof und dessen Bewirtschaftung gekoppelt sind. Ändert sich die Gesellschaftsstruktur und/oder kommt es zu unterschiedlichen Übertragungen der Gesellschaftsanteile und des landwirtschaftlichen Betriebes, kann die Betriebsgenehmigung wegfallen. Eine Betriebsübergabe sollte daher in enger Abstimmung mit den Energieanlagengesellschaften erfolgen. Üblicherweise sieht der Gesellschaftsvertrag eine Übertragung der Beteiligung an den Hoferben beziehungsweise Betriebsnachfolger vor. Gesellschaftsrechtlich zwingend ist dieses aber nicht. In jedem Fall muss auch für den Erbfall die genehmigungsrechtliche Privilegierung sichergestellt sein. Eine Betriebsübergabe sollte offen gegenüber allen Beteiligten, insbesondere auch gegenüber den sogenannten weichenden Erben, und den finanzierenden Kreditinstituten kommuniziert werden.

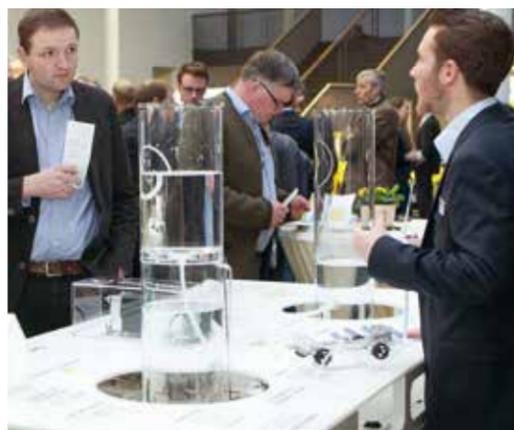
Fachvorträge aus dem Forum Betriebswirtschaft Moderation: Hagen Billerbeck

Wie geht es mit Bürgerwindparks weiter?

Nach Einschätzung von Torsten Jensen, Vorstandsmitglied der VR Bank Niebüll, begrenzt das EEG 2017 den Zubau neuer Bürgerwindparks. Bisher hatte ein Investor mit der Genehmigung nach dem Bundesimmissionschutz-Gesetz (BImSchG) eine hohe Planungssicherheit. Das EEG stellte ihm eine feste Vergütung in Aussicht. Die Rendite hing maßgeblich von den Herstellungskosten und den verhandelten Pacht- und Wartungsverträgen ab. Mit dem jetzigen Ausschreibungsverfahren kommt ein bedeutender Unsicherheitsfaktor dazu. Erst wenn der Investor einen Zuschlag erhalten hat, lässt sich das Projekt realisieren. Je größer die Nachfrage nach Zuteilungen wird, desto geringer ist die zukünftige Vergütung und damit auch die Rentabilität der Anlage. Mit den Ausschreibungen werden die Renditen weiter sinken, da institutionelle Investoren diese mit Kapitalmarktanlagen vergleichen und mit deutlich geringeren Erträgen zufrieden sind.

Eine Besonderheit gilt zukünftig für Bürgerwindparks, die bei einem Zuschlag nicht den Gebotspreis, sondern den höchsten zuteilbaren Preis im Netzausbaubereich erhalten, und die zudem den Zuschlag auf ein anderes Projekt im selben Landkreis übertragen können. Den vermeintlichen Vorteil, dass Bürgerprojekte bereits oh-

ne BImSchG-Genehmigung am Ausschreibungsverfahren teilnehmen können, beurteilt Jensen allerdings als kritisch, da zu diesem frühen Zeitpunkt weder Auflagen bei Abschaltungen noch Schall- und Tierschutzprobleme bekannt sind.



Fördermöglichkeiten für den ländlichen Raum

Erik Brauer, Leiter der IB.SH Energieagentur, berichtete, wie die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) die Energiewende unterstützt. Ihre Energie- und Klimaschutzinitiative bietet kommunalen Akteuren eine kostenlose Initialberatung an. Der „Nationale Aktionsplan Energieeffizienz“ bindet alle gesellschaftlichen Akteure ein und sieht für Landwirtschaft und Gartenbau spezielle Förderprogramme zur Energieberatung und zur Steigerung der Energieeffizienz vor. Die IB.SH begleitet landwirtschaftliche Finanzierungen und gewährt Ausfallgarantien. Das Programm „Energetische Stadtsanierung“ bietet Gebäudesanierungen und zukunftsfähige Infrastrukturmaßnahmen zur Wärmeversorgung an. Die KfW bezuschusst integrierte Konzepte und das Sanierungsmanagement mit 65 Prozent. Das Land Schleswig-Holstein stellt eine zusätzliche Förderung von 20 Prozent bereit, sodass bis zu 85 Prozent gefördert werden.

Energieeffizienz in der Landwirtschaft

Dr. Dietrich Clemens, Geschäftsführer der Treurat + Partner Unternehmensberatung, stellte Fördermaßnahmen zur Energieeffizienz am Beispiel eines Milchviehbetriebes vor. Der Beispielsbetrieb hat einen jährlichen Gesamtenergiebedarf von 437 KWh pro Tierplatz, der sich zu 34 Prozent auf die Milchkühlung und zu 24 Prozent auf die Milchgewinnung verteilt. Auf die Beleuchtung entfallen weitere 20, auf die Belüftung 12 Prozent und auf sonstige Bereiche 10 Prozent. Eine unregelmäßige Vakuumpumpe beeinflusst den Stromverbrauch dermaßen stark, dass es sich lohnt, sie durch eine drehzahlgesteuerte Vakuumpumpe zu ersetzen. Bis zu 30 Prozent Förderung hilft bei der Amortisation. Für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz stehen von 2016 bis 2018 Fördermittel von 25 Millionen Euro zur Verfügung, die bisher noch nicht ausgeschöpft worden sind.

Fachvorträge aus dem Forum Geschäftsmodelle Moderation: Gerrit Müller-Rüster

Erfolgskonzept regionale Energieversorgung

Dr. Tammo Wenterodt, Rambol IMS Ingenieurgesellschaft, zeigte anhand einiger Vergleiche mit dem Nachbarland Dänemark auf, welche Bedeutung der Strom- und der Wärmesektor für die Energiewende haben. In Dänemark stellt Strom aus Erneuerbaren Energien mit 51 Prozent den größeren Anteil im Strommix. In Deutschland liegt der Anteil lediglich bei 33 Prozent. Zwangsweises Abschalten von Windrädern kommt in Dänemark praktisch nicht vor. Außerdem hat Dänemark seit der Ölkrise gemeinschaftliche Wärmeversorgungssysteme aufgebaut und stark in Wärmeleitungen investiert. Obwohl eine CO₂-neutrale Wärmeerzeugung

deutlich höhere Investitionen erfordert als die Verbrennung fossiler Brennstoffe, wird der Radius, ab dem sich ein Zusammenschluss von Gebäuden für ein regionales Wärmenetz wirtschaftlich lohnt, in Zukunft weiter anwachsen. Auch in ländlichen Gebieten mit geringer Siedlungsdichte werden dadurch gemeinschaftliche Wärmeversorgungen und kleinere Wärmeinseln wirtschaftlich interessanter.

Energie aus dem Hofladen

Torge Wendt, Geschäftsführer der Nordgröön Energie, sieht sein Unternehmen als Marktintegrator für dezentrale und regenerative Energien. Dahinter steht ein virtuelles Kombikraftwerk, das Energiehandel, Vermarktung, Marktintegration und Laststeuerung ermöglicht. Der Strom wird dort vermarktet, wo er erzeugt wird, um die Wertschöpfung in der Region zu halten. Hunderte von dezentralen Erzeugern mit insgesamt über 1.000 Megawatt sind bereits mit den regionalen Verbrauchern zu einem virtuellen Kombikraftwerk verbunden. Dabei nimmt Nordgröön die Funktion des Marktpartners und Dienstleisters ein, der mit dem Netzbetreiber sowie der Strombörse in freier Handelsbeziehung steht. Wichtig ist die zeitliche Synchronisation zwischen Erzeugung und Verbrauch, um den Vermarktungsprozess kundengerecht abzubilden und zu optimieren.



Elektrolyseur als Schlüssel für die neuen Energiemärkte

Ove Petersen, Geschäftsführer von GP Joule, stellte intelligente Energie- und Betriebskonzepte für die Nutzung von Sonne, Wind, Biomasse und Energiespeicher vor. Die Wertschöpfung auszubauen, im Land zu halten sowie in neuen Sektoren und Veredelungsstufen zu denken, ist sein erklärtes Ziel. Das Überangebot an Strom aus Erneuerbaren Energien wird an einen Protonen-Austausch-Membran-Elektrolyseur weitergeleitet. Etwa 75 Prozent der Energie werden dort in Form von hochreinem Wasserstoff gespeichert und die verbleibenden rund 25 Prozent als Fernwärme ins Heiznetz eingespeist. Steigt der Strombedarf, wird der Wasserstoff rückverstromt und im Verhältnis 30:70 gemeinsam mit Biogas in Blockheizkraftwerken verbrannt. Der daraus erzeugte Strom wird wieder ins Netz eingespeist, während die dabei entstehende Wärme für die Fernheizung verwendet wird. Der erzeugte Wasserstoff wird auch ins Erdgasnetz eingespeist oder flüssig in der Wasserstoffmobilität oder für industrielle Prozesse genutzt.

Informationsvielfalt zu Erneuerbaren Energien begeisterte

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband und die Treurat + Partner Unternehmensberatungsgesellschaft haben mit dem Leitthema der diesjährigen Jahrestagung ein facettenreiches Thema angepackt und die Chancen, aber auch Fallstricke für die Unternehmen aufgezeigt. Angesichts der enormen gesamtgesellschaftlichen Herausforderung, die die Energiewende in sich birgt, bleibt die spannende Frage, welcher Energiewirt von heute zu den Gewinnern von morgen zählen wird. ■



Torsten Jensen



Erik Brauer



Dr. Dietrich Clemens



Dr. Tammo Wenterodt



Torge Wendt



Ove Petersen



Gerrit Müller-Rüster



Hagen Billerbeck



Prof. Dr. Hans-Jürgen Block

Sozialversicherungsrechtlich selbstständig oder scheinselbstständig?

Falsche Beurteilung kann teuer werden

Freie Mitarbeiter bieten dem Auftraggeber eine Reihe von Vorteilen: sie sind flexibel einsetzbar, es fallen keine Sozialversicherungsbeiträge und andere Lohnnebenkosten an, sie haben keinen Urlaubsanspruch und Kündigungsfristen sind nicht zu beachten. Nicht immer sind freie Mitarbeiter auch tatsächlich selbstständig tätig. Trotz vorliegendem Dienst- oder Werkvertrag kann ein freier Mitarbeiter scheinselbstständig und damit Arbeitnehmer sein, wenn er seine Aufgaben tatsächlich im steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Sinne wie ein angestellter Arbeitnehmer erfüllt. Die Feststellung einer Scheinselbstständigkeit hat zur Konsequenz, dass der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen muss.

Die selbstständige Tätigkeit ist im Wesentlichen gekennzeichnet durch die unternehmerische Entscheidungsfreiheit des freien Mitarbeiters. Typisches Merkmal des unternehmerischen Handelns ist die Tätigkeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Dies beinhaltet unter anderem eigenständige Entscheidungen über Art, Umfang und zeitliche Einteilung der Aufträge sowie den Einsatz von eigenem Kapital und eigenen Arbeitsmitteln. Je nach Vertragsart erhält der freie Mitarbeiter das vereinbarte Entgelt entweder pauschal nach Stunden- beziehungsweise Tagessätzen oder nach Erledigung des Auftrags und damit erfolgsorientiert. Im Fall der Schlecht- oder Nichterfüllung, zum Beispiel bei Krankheit, entfällt die Vergütung ganz oder teilweise. Alle Kosten wie Steuern, Versicherung und Nebenkosten trägt der freie Mitarbeiter selbst.

Demgegenüber ist eine Arbeitnehmertätigkeit nach den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen geprägt durch die Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber und die Eingliederung in die Betriebsorganisation. Arbeitnehmer erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben regelmäßig zu festen Arbeitszeiten in den Betriebsräumen des Arbeitgebers und verwenden vom Arbeitgeber bereitgestellte Werkzeuge sowie Materialien. Sie haben Anspruch auf Erholungsurlaub sowie Fortzahlung des Entgelts auch bei Krankheit. Nebentätigkeiten müssen häufig dem Arbeitgeber gemeldet werden.

Die Abgrenzung zwischen freier Mitarbeit und Arbeitnehmertätigkeit kann schwierig sein in Fällen,

in denen ein Dienst- oder Werkvertrag für freie Mitarbeit unpassende Regelungen enthält, beispielsweise feste monatliche Bezüge, Berichtspflichten oder die Einhaltung bestimmter Arbeitszeiten.

Doch auch wenn der Dienst- oder Werkvertrag keine typischen Arbeitnehmerrechte und -pflichten enthält, kann Scheinselbstständigkeit vorliegen. Anders als in der Praxis häufig angenommen, kommt es bei der Beurteilung der Tätigkeit nicht darauf an, was zwischen den Parteien vertraglich vereinbart wurde. Maßgeblich ist, wie das Auftragsverhältnis tatsächlich durchgeführt wird.

Daher ist jeder Einzelfall und jedes Auftragsverhältnis gesondert zu betrachten. Bestehen bei Auftraggeber und Auftragnehmer Zweifel am sozialversicherungsrechtlichen Status des freien Mitarbeiters, sollte eine Statusfeststellung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragt werden. Ergibt die Prüfung der Rentenversicherung, dass der freie Mitarbeiter abhängig beschäftigt ist, beginnt die Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung mit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses. Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge, das heißt sowohl Arbeitnehmeranteil als auch der Arbeitgeberanteil, werden somit rückwirkend – im Regelfall für die letzten vier Jahre – vom Auftraggeber/Arbeitgeber nachgefordert. Bei vorsätzlich vorenthaltenen Beiträgen kommt auch eine Nachforderung für die letzten 30 Jahre in Betracht. Da der Arbeitgeber den unterbliebenen Abzug des Arbeitnehmeranteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag aufgrund der bestehenden Verjährungsregelungen nur für die letzten drei Lohnbeziehungsweise Gehaltsabrechnungen nachholen kann, bleibt das finanzielle Risiko weitgehend beim Auftraggeber/Arbeitgeber.

Die rückwirkende Beitragsnachforderung lässt sich nur vermeiden, wenn die Statusanfrage innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird. In diesem Fall beginnt die Versicherungspflicht erst mit Bekanntgabe der Statusentscheidung, wenn der Beschäftigte dem zustimmt und er bis zur Statusentscheidung der gesetzlichen Versicherung gleichwertig kranken- und rentenversichert war.

Neben der Nachzahlung der Sozialversicherungsbeiträge sind mit der Scheinselbstständigkeit auch steuerliche Folgen verbunden. So muss die nicht abgeführte Lohnsteuer nachgezahlt und der Umsatzsteuer ausweis auf den vom vermeintlich Selbstständigen erstellten Rechnungen sowie die Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen korrigiert werden. Die Steueransprüche verjähren regelmäßig nach vier Jahren, im Fall von leichtfertiger Steuerverkürzung nach fünf Jahren und bei Steuerhinterziehung nach zehn Jahren. Darüber hinaus sind auch strafrechtliche Probleme möglich. ■



Neben den bereits genannten Kriterien spielen bei der Abgrenzung zwischen Selbstständigkeit und Arbeitnehmertätigkeit weitere Aspekte eine Rolle, wie zum Beispiel:

- Anmeldung eines Gewerbes
- Eigene Werbung / eigener Internetauftritt
- Beschäftigung von Hilfskräften
- Tätigkeit mit eigenen Betriebsmitteln wie Werkzeug, Arbeitskleidung, Fahrzeuge, Hard- und Software
- Tätigkeit für mehrere Auftraggeber

Liegen sowohl Merkmale vor, die für eine nichtselbstständige Beschäftigung sprechen als auch solche, die auf Selbstständigkeit hindeuten, kommt es darauf an, welche Merkmale überwiegen. Besondere Relevanz misst die Rechtsprechung einer festen Integration des freien Mitarbeiters in die Prozessabläufe und die Infrastruktur des Auftraggebers bei.

Dabei gilt zu beachten, dass auch zweifelsfrei selbstständig Tätige in Bezug auf ein konkretes Auftragsverhältnis – bei gegebener Eingliederung und Weisungsgebundenheit – insoweit abhängig beschäftigt sein können.

Zitat

Es kommt nicht darauf an, mit dem Kopf durch die Wand zu gehen, sondern mit den Augen die Tür zu finden!

Werner von Siemens
(1816–1892)

Steuertermine April bis Juni 2017		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	12.06.	15.06.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.04.	13.04.
	10.05.	15.05.
	12.06.	15.06.
Umsatzsteuer		
	10.04.	13.04.
	10.05.	15.05.
	12.06.	15.06.
Lohnsteuer		
Kirchensteuer	10.05.	15.05.
Solidaritätszuschlag	12.06.	15.06.
Gewerbesteuer	15.05.	18.05.
Grundsteuer	15.05.	18.05.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel. Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, RA StB Dr. Marc Habersaat, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan. Aufsichtsratsvorsitzender: Friedrich Bennemann. • **CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts. • **LEKTORAT:** Karen Jahn / Anja Meier. • **GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR:** stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH. • **DRUCK:** PerCom.

Titelköpfe v.l.: Brigitte Dobat, Jesper Wullweber, Panja Steinitz. • **Text Seite 6/7:** Dr. Bischoff. • **Fotos Seite 6/7:** Björn Schaller

Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de